

# MARKTGEMEINDE WOLFAU

## 7412 Wolfau, Hauptstraße 43

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wolfau vom 24. März 2017, Zahl: 1/2-2017, über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe

Gemäß § 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969, LGBl. Nr. 40/1969 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

#### § 1

- (1) Für den Bereich der Marktgemeinde Wolfau wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 genannten Veranstaltungen.

#### § 2

Die Höhe der Abgabe beträgt für das Halten eines Dart- und Billardapparates monatlich 29,05 Euro.

#### § 3

Die Lustbarkeitsabgabe wird fällig:

1. bis zum 15. des Monats für den Vormonat, bei Abgaben nach § 10 Abs. 2, 4 und 5 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969;
2. wenn mit einem Abgabenschuldner eine Vereinbarung über die zu entrichtende Lustbarkeitsabgabe gemäß § 6 Abs. 3 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 getroffen wurde, und auch über die Fälligkeit eine Regelung getroffen wurde, entsprechend dieser Regelung.

#### § 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 01.Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. Dezember 2012 des Gemeinderates der Marktgemeinde Wolfau, Zahl: 5/4-2012, betreffend die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Walter Pfeiffer)



angeschlagen am: 27. März 2017

abgenommen am: 12. April 2017

Der Bürgermeister:

(Walter Pfeiffer)

